

Satzung der Gemeinde Twistetal

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze und Garagen und der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 50 und 87 der Hess. Bauordnung in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal in der Sitzung am 06.07.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Twistetal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gebiete der Gemeinde Twistetal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
- (5) Der Ablösebetrag errechnet sich aus den Kosten für die Herstellung eines ebenerdigen Stellplatzes sowie aus dem Bodenwert mit Zufahrt der Stellplatzfläche auf dem Baugrundstück unter Berücksichtigung der Kosten für Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- (6) Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zum umpflanzen.
Für je fünf Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3

Größe der Stellplätze und Garagen

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
- | | |
|--|---------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 18 qm, |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50 qm, |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 150 qm. |
- (2) Für Garagen werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:
2,99 x 5,49 m (Außenmaß).
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 4

Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

**§ 5
Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Twistetal werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1	8.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2	25.000,-- DM
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3	75.000,-- DM.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Twistetal, 10. Juli 1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal

(Hartmann)
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Twistetal, 14. Juli 1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal

(Hartmann)
Bürgermeister

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Twistetal

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1 Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Whg.
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen	0,2 Stpl. je Whg.
1.4	Wochenend- u. Fe- rienhäuser	1 Stpl. je Whg.
1.5	Kinder- u. Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwal- tungsräume allg.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erhebl. Besucher/innenver- kehr (Schalter-, Abfertigungs- o. Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, je- doch mind. 3 Stpl.
3 Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäfts- häuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringen Be- sucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
-----	----------------	--

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, MZH) | 1 Stpl. je 15 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser) | 1 Stpl. je 7 Sitzplätze |
| 4.3 | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 25 Sitzplätze |

5 Sportstätten

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze) | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze |
| 5.3 | Turn- u. Sporthallen ohne Besucher/innenplätze | 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche |
| 5.4 | Turn- u. Sporthallen mit Besucher/innenplätze u. Fitnesscenter | 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze |
| 5.5 | Freibäder u. Freiluftbäder | 1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche |
| 5.6 | Tennisplätze mit Besucher/innenplätze | 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze |

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitz- plätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitz- plätze
6.3	Hotels, Pensionen u.a. Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Re- staurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen, z. B. Schulland- heime	1 Stpl. je 10 Betten
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Grund- und Haupt- schulen	1 Stpl. je 30 Schü- ler/innen
7.2	Kindergärten, Kin- dertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kin- der, jedoch mind. 2 Stellplätze
8	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- u. Indu- striebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lager- plätze, Ausstel- lungs- u. Verkaufs- plätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.3	Kfz.-Werkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegetischen	10 Stpl. je Pflege- platz
8.5	Kfz.-waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Klein- gärten
9.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.